

## B e s c h l u s s des Beirates Neustadt vom 19.12.2019

### zur Stellungnahme zum Entwurf des Kinderspielflächen-Ortsgesetzes

Der Beirat unterstützt die Darstellung des BUND Bremen in seiner Stellungnahme zum KspOG: „Naturerfahrungs-, Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche sind unverzichtbare Bausteine einer kinderfreundlichen, lebenswerten Stadt. Wohnungsbau muss einhergehen mit einer Stadtplanung, die diese Räume mitdenkt, denn gerade in dicht bebauten Stadtteilen sind Spielflächen und Freiräume rar. Eine Stadt braucht Räume, in denen Kinder sich gefahrlos bewegen und ausleben können. Attraktive (Natur-)Spielräume wirken gesundheitsfördernd, da sie beispielsweise Bewegungsmangel, Übergewicht und sozialer Isolation entgegenwirken. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für Spielflächen müssen in der Stadt- und der Bauleitplanung verbindliche Berücksichtigung finden.“

Der Beirat Neustadt begrüßt die Novellierung des veralteten Kinderspielflächenortsgesetzes, insbesondere die neue Regelung in § 2 Abs.2, nach der die Herstellung von Kinderspielflächen Vorrang vor der Einrichtung von Kfz.-Stellplätzen hat.

Der Beirat regt bei folgenden Punkten eine Nachbesserung an:

**zu § 2 Abs. 1:** Seit der letzten Novellierung der Landesbauordnung besteht keine Pflicht mehr für Wohnungen mit mehreren Wohnräumen und einer Grundfläche von unter 40 m<sup>2</sup> Kinderspielflächen einzurichten. Diese Regelung wurde entsprechend in dem Entwurf für ein novelliertes Kinderspielflächenortsgesetz übernommen.

Für den Beirat Neustadt ist diese Änderung der Landesbauordnung und in der Folge des Spielflächenortsgesetzes nicht nachvollziehbar, weil es sich bei diesen Wohnungen nicht grundsätzlich um Singlewohnungen handelt und gerade Kinder in Familien mit niedrigen Einkommen benachteiligt.

Wir fordern daher die Verschlechterungen bei der Größe von Kinderspielflächen in der Landesbauordnung und in der Folge beim Spielflächenortsgesetz zurück zu nehmen und halten folgende Werte für absolut notwendig:

- a) 5 m<sup>2</sup> Spielfläche je Wohnung mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mehr als einem Zimmer
- b) 10 m<sup>2</sup> Spielfläche je Wohnung mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mehr als einem Zimmer.

**zu § 2 Abs. 5:** hier geht es um das Pooling (Zusammenlegung mehrerer zu errichtender Spielflächen für mehrere Bauvorhaben) - das Pooling sollte als bevorzugte Lösung bezeichnet werden für den Fall, dass mehrere Neubauvorhaben, die sich nahe beieinander befinden, Spielflächen zu errichten haben.

**zu § 3 Abs. 1:** Bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Spielplätzen sollte die alte Regelung beibehalten werden.

**zu § 4 Abs. 2:** Der Beirat Neustadt hält es nicht für ausreichend, wenn auf Kinderspielflächen lediglich ortsfeste Spielangebote vorhanden sind und hält die Einrichtung von Sandspielplätzen weiterhin für notwendig, weil sie u.a. für die Förderung von Kreativität deutlich besser geeignet sind als eine Schaukel oder eine Rutsche. Außerdem hat die Ausstattung in angemessenem Ausmaß Spielgeräte zu umfassen, die es körperlich beeinträchtigten Kindern ermöglichen, ihre Spielbedürfnisse zu befriedigen.

**zu § 5 Abs. 2:** Die angeratene Beschattung in Teilbereichen durch ein mögliches Sonnensegel soll ergänzt werden um eine Formulierung die Bäume und natürliches Grün als Schattenspender bevorzugt.

**zu § 6 Abs. 3:** Der hier festgelegte Ablösebetrag ist zu gering:

- Zum einen soll bei der Berechnung der Höhe des Ablösungsbetrages der Wert eines Grundstücks eine Rolle spielen (die Errichtung eines Kinderspielplatzes in beispielsweise Lüssum ist wesentlich günstiger als in Oberneuland), beispielsweise könnte hier wie bei der Berechnung des Ablösebetrages in der StellplatzVO eine Zonierung vorgenommen werden.
- Zum anderen sollen bei der Höhe des Ablösungsbetrages 120 % der durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten zugrunde gelegt werden, und der Wert sollte alle vier Jahre überprüft werden.
- allerdings ist der in § 6 Abs. 3 genannte Betrag von 397 € pro Quadratmeter Spielfläche u.E. zu niedrig angesetzt, denn im Ablösungsbetrag sollten ja die tatsächlichen Kosten für das Grundstück (Anschaffung des Grundstücks) und die Herstellung sowie die Pflege und die Unterhaltung des Spielplatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren enthalten sein; außerdem sollte eine Dynamik/regelmäßige Steigerung des Betrages festgelegt werden

**zu § 6:** Möglichkeit der Ablösung insgesamt: hier sollte die einzuhaltende Reihenfolge sein: wenn die Spielfläche nicht auf dem eigenen Grundstück eingerichtet werden kann, muss zunächst das Pooling mit anderen Spielflächen in der Nähe der Bauvorhabens geprüft werden; erst wenn auch das nicht möglich ist, kann die Spielplatzpflicht abgelöst werden.

**zu § 6 Abs. 4:** Dies entspricht nicht der Forderung des Beirats Neustadt und vieler anderer Beiräte, denn das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist hier verdreht. Nicht lediglich im Ausnahmefall sollte die Ablösesumme Spielflächen in der Nähe des Bauvorhabens zugutekommen, sondern es muss die Regel sein, dass die Ablösesumme auch in der Umgebung des Bauvorhabens, für das KEINE Spielfläche errichtet wurde, investiert wird. Erst nach Abstimmung mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle und mit guter Begründung kann das Geld auch an anderen Stellen ausgegeben werden.

**zu § 7 Abs. 3:** Der Beirat spricht sich dafür aus, dass es nur in begründeten Ausnahmefällen zur Unterschreitung der Kinderspielfläche kommen darf, da bei einer Verringerung der Spielfläche auf Freifläche verzichtet wird, die zum rumlaufen, sitzen oder Ballspielen fehlt.

Neufassung: Nach Absatz 1 kann die Unterschreitung der erforderlichen Mindestgröße der Kinderspielfläche - in begründeten Ausnahmefällen - ohne Ablösung zugelassen werden, wenn die Qualität der Ausstattung der Spielangebote nach § 4 Absatz 2 im Einvernehmen mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle erhöht wird.

Insgesamt regt der Beirat an, die „Soll“-Regelungen darauf hin zu überprüfen, ob nicht einige der Formulierungen in verpflichtendere Regelungen geändert werden können. (Bsp. „Nach Nummer 4 sollen sie gefahrlos und barrierefrei erreichbar sein.“ zu „Nach Nummer 4 müssen sie gefahrlos und barrierefrei erreichbar sein.“).

*(einstimmig)*

Mathias Reimann

(Abwesenheitsvertreter der Ortsamtsleiterin)